

Antrag

A11 - NEU Änderung der Geschäftsordnung: "Anmeldefrist Hauptversammlung"

Antragssteller*innen: Hauptausschuss

Antragstext

1 Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen
2 angepasst:

3 **§ 13 Besonderheiten Hauptversammlung**

- 4 1. –Die jeweiligen Mitglieder der Jugend- und Diözesanverbände der
5 Hauptversammlung werden von den Jugendverbands- und Diözesanleitungen **bis**
6 **zur Eröffnung der Hauptversammlung** namentlich benannt.
- 7 2. Abweichend von § 12 Absatz 2 kann jedes Mitglied der Hauptversammlung, mit
8 Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstands, vertreten werden. Diese
9 Stellvertreter*innen werden von den Jugend- und Diözesanverbänden benannt.
10 Dies kann auch nach der Frist aus Absatz 1 erfolgen.
- 11 3. Ergänzend zu § 2 Absatz 7 **und 8** können für die Hauptversammlung auch von
12 den Organen des Bundesverbandes, den Jugendverbänden, den
13 Diözesanverbänden und den Ausschüssen Sachanträge und Änderungsanträge
14 gestellt werden.

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Aus unserer Sicht sollte die Stimmberechtigung von der Anmeldefrist getrennt werden. Daher schlagen wir vor, den Satz zu streichen. Der Bundesvorstand kann weiterhin eine Anmeldefrist von 4 Wochen vorsehen, die dann aber nur Auswirkungen auf Essen, Zimmer, höhere Kosten o.Ä. hat. Dies muss jedoch nicht durch die Geschäftsordnung geregelt werden.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.

Antrag

A12 - NEU Änderung der Geschäftsordnung: “Antragsrecht im Hauptausschuss für Ausschüsse & Präsidien”

Antragssteller*innen: Hauptausschuss

Antragstext

Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen angepasst:

§ 17 Besonderheiten Hauptausschuss

1. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung. Wer stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanvorstände oder der Bundesleitungen der Jugendverbände ist, bestimmt sich nach den Satzungen der Diözesanverbände oder der Jugendverbände. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben auch nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung, die vom zuständigen Wahlgremium des Verbandes als Vertreter*in für den BDKJ gewählt worden sind.
2. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses aus, so tritt an seine Stelle für die restliche Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl zum Hauptausschuss auf der Liste nachfolgende Mitglied (gem. § 9 Absatz 4).
3. **Ergänzend zu § 2 Absatz 7 und 8 können für den Hauptausschuss auch von den Organen des Bundesverbandes, den Jugendverbänden, den Diözesanverbänden und den Ausschüssen Sachanträge und Änderungsanträge gestellt werden.**

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Diverse BDKJ-Gremien (z.B. Ausschüsse, Präsidien und Bundeskonferenzen) stellen immer wieder Anträge an den Hauptausschuss – aktuell muss jedoch immer der Bundesvorstand als Antragssteller*in fungieren, da die Ausschüsse kein Antragsrecht haben. Dies wollen wir ändern.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.

Antrag

A14 Änderung der Geschäftsordnung: “Abweichung von der Geschäftsordnung“

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

1 Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen
2 angepasst:

3 **§ 1 Geltungsbereich**

4 (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ im Bundesgebiet.

5 (2) Der Bundesvorstand kann abweichende und ergänzende Regelungen in einer
6 eigenen Geschäftsordnung festlegen. Diese wird dem Hauptausschuss zur Kenntnis
7 vorgelegt.

8 (3) Die Geschäftsordnung ist entsprechend anwendbar für die Gremien der
9 Gliederungen, sofern und soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen
10 haben.

11 (4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn
12 mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gremiums zustimmen. Dies
13 gilt nicht, soweit die Geschäftsordnung Regelungen der Bundesordnung wiedergibt.

14 **Eine Abweichung von der Geschäftsordnung ist zu jedem Zeitpunkt möglich.**

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Bei den vergangenen Hauptversammlungen kam immer wieder die Frage auf, ob Abweichungen von der Geschäftsordnungen jederzeit möglich sind oder immer nur zu Beginn eines Tagesordnungspunktes. Mit diesem Antrag wollen wir klarstellen, dass zu jedem Zeitpunkt von der Geschäftsordnung abgewichen werden kann.

Antrag

A15 Änderung der Geschäftsordnung: "Getrennte Abstimmung nach Jugend- und Diözesanverbänden"

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

Antragstext:

Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen angepasst:

§ 4 Geschäftsordnungsanträge

(3) Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind ausschließlich:

o. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung nach männlich, weiblich, divers,

p. Antrag auf getrennte Abstimmung nach Jugend- und Diözesanverbänden,

(5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung auf geschlechtsgetrennte Abstimmung nach männlich, weiblich, divers (Absatz 3 Buchst. o) wird **im Fall einer Gegenredereits** ohne weiteren Antrag geschlechtsgetrennt abgestimmt. Er ist angenommen, wenn ein Geschlecht dem Antrag zustimmt.

(6) Ein Antrag zur Geschäftsordnung auf getrennte Abstimmung nach Jugend- und Diözesanverbänden (Absatz 3 Buchst. p) wird im Fall einer Gegenredereits ohne weiteren Antrag getrennt nach Jugend- und Diözesanverbänden abgestimmt. Er ist angenommen, wenn eine Partei dem Antrag zustimmt. Ein solcher Antrag ist nur in Gremien zulässig, die paritätisch nach Jugend- und Diözesanverbänden besetzt sind

§ 8 Abstimmungsregeln und Beschlussfassung

(6) Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen muss **zum einen** die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit ~~-d-e-r- -g-e-s-a-m-t-e-n-~~ ~~-H-a-u-p-t-v-e-r-s-a-m-m-l-u-n-g-des gesamten Gremiums~~ erreicht werden.

Zusätzlich muss

die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechtern die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die Debatte erneut eröffnet und erneut abgestimmt werden.

(7) Bei getrennten Abstimmungen nach Jugend- und Diözesanverbänden muss zum einen die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit des gesamten Gremiums erreicht werden. Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit sowohl bei den Jugend-, als auch bei den Diözesanverbänden erreicht werden.

29 **Falls dies nicht der Fall ist, muss auf Antrag die Debatte erneut eröffnet und**
30 **erneut abgestimmt werden.**

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Auf der Hauptversammlung ist im Rahmen der Beratung zur 72-Stunden-Aktion der Wunsch aufgekommen eine getrennte Abstimmung zwischen Jugend- und Diözesanverbänden analog zur geschlechtsgetrennten Abstimmung zu ermöglichen.

Dadurch soll, bei Entscheidungen die Jugend- und Diözesanverbände z. B. durch einen unterschiedlichen Ressourcenbedarf unterschiedlich stark betreffen, sichergestellt werden, dass eine Mehrheit der Gesamtversammlung auch wirklich auf einer Mehrheit in beiden Säulen des BDKJs beruht und nicht eine Partei überstimmt wird. Man kann so bei Entscheidungen sichergehen, dass neben der Gesamtmehrheit auch jeweils die Mehrheit der Diözesanverbände und die Mehrheit Jugendverbände hinter der Entscheidung stehen.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.

Antrag

A16 Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung: “Nachrück- und Nachwahlverfahren für Ausschüsse”

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen angepasst:

§ 9 Wahlen

1. Eine Wahl bezieht sich immer auf das Besetzen aller offenen Plätze eines Gremiums oder einer Delegation mit identischer Ausprägung und Zugangsvoraussetzung. Daraus ergibt sich für den Bundesvorstand je eine Wahl pro offener Position. Für Gremien und Delegationen ergibt sich eine Wahl je möglicher Kombination von Quotierungskriterien.

Beispielsweise:

- a. Für Gremien, die nach Geschlecht quotiert werden, ergeben sich zwei Wahlen. Jeweils eine für:

- i. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts“ und
- ii. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts“.

- b. Für Gremien, die nach zwei Kriterien quotiert werden, ergeben sich vier Wahlen. Jeweils eine für:

- i. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus Jugendverbänden“,
- ii. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus Jugendverbänden“,
- iii. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus Diözesanverbänden“ und
- iv. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus Diözesanverbänden“.

2. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.

3. Die Leitung und Durchführung aller Wahlen obliegt der Sitzungsleitung, für die Hauptversammlung dem Wahlausschuss.

4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehreren zu besetzenden Plätzen entscheidet die Reihenfolge der

Stimmzahlen, die die Kandidat*innen jeweils auf sich vereinigen. Soweit bei Stimmgleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmzahl.

5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie Mitglieder zu wählen sind, für jede*n Kandidat*in jedoch nur eine Stimme.
6. Ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Dabei wird die von der Bundesordnung vorgesehene Stimmzahl zu Grunde gelegt, unabhängig von der Wahrnehmung dieser Stimmen.
8. **Werden Stellen durch die Hauptversammlung nicht besetzt, so kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung Mitglieder nachwählen.**
9. **Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die restliche Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl auf der Liste nachfolgende Mitglied (gem. § 9 Absatz 4). Sofern keine nachrückenden Mitglieder mehr zur Verfügung stehen, kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung nachwählen.**

§ 11 Besonderheiten Bundesvorstandswahl

Abweichend und ergänzend zu §§ 9 und 10 gelten bei den Wahlen zum Bundesvorstand folgende Regelungen:

1. Zur Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes ist der Wahlausschuss verantwortlich für:
 - a. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der Hauptversammlung,
 - b. das Führen der Liste der Vorgesprochenen,
 - c. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
 - d. die Suche nach geeigneten Kandidat*innen, wenn 5 Monate vor Wahltermin noch kein Vorschlag vorliegt,
 - e. die Befragung der Vorgesprochenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Anstellungsprofils des Amtes,
 - f. die Unterrichtung des Vorstands des BDKJ-Bundesstelle e.V. über die Kandidat*innen,

- 7. g. die Information der Kandidat*innen über das Wahlverfahren,
- 8. h. die Information der Mitglieder der Hauptversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge und die Kandidat*innen,
- 9. i. die Übernahme der Sitzungsleitung zur Durchführung der Wahlen zum Bundesvorstand bei der Hauptversammlung und
- 10. j. die Leitung der Personaldebatte.

- 2. Eine Kandidatur für den Bundesvorstand ist nur auf eine zu besetzende Position möglich.
- 3. Die für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung kandidierenden Personen werden nach Absprache mit der Deutschen Bischofskonferenz vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidat*innen aufgenommen.
- 4. Die zu besetzenden Positionen sind in folgender Reihenfolge zu wählen:
 - 1. a. Geistliche Verbandsleitung,
 - 2. b. Bundesvorstandspositionen, die hauptamtlich ausgeübt werden und
 - 3. c. Bundesvorstandspositionen, die ehrenamtlich ausgeübt werden.
- 5. Sind nach Absatz 5 Nr. 2 und 3 mehrere Positionen zu besetzen, so wird zu Beginn der Wahlen die Reihenfolge unter diesen Positionen gelöst.
- 6. Die Personalbefragung und die Personaldebatte vor dem 1. Wahlgang (§ 10 Absatz 1 Buchst. d und Buchst. e) sind obligatorisch.
- 7. Die Vorstellungen und Personalbefragungen der Kandidat*innen findet in Abwesenheit weiterer Kandidat*innen derselben Wahl statt. Die Befragung erfolgt direkt im Anschluss an die Vorstellung des*der Kandidat*in. Die Reihenfolge wird gelöst.
- 8. **Abweichend von § 9 Absatz 8 und 9 können Mitglieder des Bundesvorstands nicht nachrücken oder durch den Hauptausschuss nachgewählt werden.**

§ 16 Besonderheiten Ausschüsse

- 1. Die Hauptversammlung setzt Ausschüsse nach § 16 der Bundesordnung ein.
- 2. Die Mitglieder des Bundesvorstands sind beratende Mitglieder in den Ausschüssen.

3. Der Bundesvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist beratendes Mitglied im jeweiligen Ausschuss.
4. Die Tätigkeit eines Ausschusses, der nach Bedarf gebildet wurde, endet, wenn die Hauptversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.
5. Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag der Hauptversammlung und berichten ihr. Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten mit dem Unterlagenversand die Protokolle.
6. Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung oder Beschlussfassung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands.
7. Die Ausschüsse bestehen aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, soweit diese Geschäftsordnung oder die Hauptversammlung durch einen Beschluss keine abweichende Regelung trifft.
8. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt.
9. ~~-S-c-h-e-i-d-e-t- -e-i-n- -M-i-t-g-l-i-e-d- -w-ä-h-r-e-n-d- -s-e-i-n-e-r-
-A-m-t-s-z-e-i-t- -a-u-s-, -s-o- -k-a-n-n- -d-e-r-
-H-a-u-p-t-a-u-s-s-c-h-u-s-s- -b-i-s- -z-u-r- -n-ä-c-h-s-t-e-n-
-H-a-u-p-t-v-e-r-s-a-m-m-l-u-n-g- -M-i-t-g-l-i-e-d-e-r-
-n-a-c-h-b-e-n-e-n-n-e-n-. -~~
10. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen eine Person männlichen oder diversen Geschlechts und eine Person weiblichen oder diversen Geschlechts als Vorsitzende. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 17 Besonderheiten Hauptausschuss

1. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung. Wer stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanvorstände oder der Bundesleitungen der Jugendverbände ist, bestimmt sich nach den Satzungen der Diözesanverbände oder der Jugendverbände. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben auch nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung, die vom zuständigen Wahlgremium des

121 Verbandes als Vertreter*in für den BDKJ gewählt worden sind.

122 2. ~~-S-c-h-e-i-d-e-t- -e-i-n- -M-i-t-g-l-i-e-d- -d-e-s-
-H-a-u-p-t-a-u-s-s-c-h-u-s-s-e-s- -a-u-s-, -s-o- -t-r-i-t-t- -a-n-
-s-e-i-n-e- -S-t-e-l-l-e- -f-ü-r- -d-i-e- -r-e-s-t-l-i-c-h-e- -D-a-u-e-r-
-d-e-r- -W-a-h-l-z-e-i-t- -d-e-s- -a-u-s-s-c-h-e-i-d-e-n-d-e-n-
-M-i-t-g-l-i-e-d-s- -d-a-s- -b-e-i- -d-e-r- -l-e-t-z-t-e-n- -W-a-h-l-
-z-u-m- -H-a-u-p-t-a-u-s-s-c-h-u-s-s- -a-u-f- -d-e-r- -L-i-s-t-e-
-n-a-c-h-f-o-l-g-e-n-d-e- -M-i-t-g-l-i-e-d- -(-g-e-m-, -§- -9-
-A-b-s-a-t-z- -4-)-.- - -~~

123 3. **Abweichend von § 9 Absatz 8 und 9 können Mitglieder des Hauptausschusses**
124 **nicht durch den Hauptausschuss nachgewählt werden.**

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Mit diesem Antrag soll das aktuell bestehende Nachrück- und Nachbenennungsverfahren beim Ausscheiden von Mitgliedern bestimmter Gremien auf alle Ausschüsse und Delegationen ausgeweitet werden. Zudem soll es ein Nachbesetzungsverfahren für unbesetzte Stellen für die Zeit zwischen Hauptversammlungen geben, um unbesetzte Stellen in Gremien zu minimieren.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.

Antrag

A17 Änderung der Geschäftsordnung: „Enthaltungsregelung bei Abstimmungen“

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen angepasst:

§ 8 Abstimmungsregeln und Beschlussfassung

(1) Über Beschlussfassungen nach Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung hinaus kann die Sitzungsleitung oder können die Moderator*innen eine Abstimmung veranlassen, soweit dies zum ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung erforderlich ist.

(2) Abstimmungen zur Beschlussfassung werden grundsätzlich offen durchgeführt.

(3) Abstimmungen können durch allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss des Gremiums auch im Umlauf- oder Sternverfahren durchgeführt werden, dies gilt nicht für die Hauptversammlung.

(4) Liegen alternative Anträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall stimmt das Gremium über die Reihenfolge ab.

(5) Beschlüsse ~~w-e-r-d-e-n- m-i-t- d-e-r- M-e-h-r-h-e-i-t- d-e-r- a-b-g-e-g-e-b-e-n-e-n- S-t-i-m-m-e-n-~~ gelten als gefasst, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt, soweit die Bundesordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.

~~S-t-i-m-m-e-n-t-h-a-l-t-u-n-g-e-n- u-n-d- u-n-g-ü-l-t-i-g-e- S-t-i-m-m-e-n- g-e-l-t-e-n- a-l-s- a-b-g-e-g-e-b-e-n-. S-t-i-m-m-e-n-g-l-e-i-c-h-h-e-i-t- g-i-l-t- a-l-s- A-b-l-e-h-n-u-n-g-.~~

(6) Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit der gesamten Hauptversammlung erreicht werden. Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechtern die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die Debatte erneut eröffnet und erneut abgestimmt werden.

29 (7) Bei Änderungen der Bundesordnung, des Grundsatzprogramms oder dieser
30 Geschäftsordnung ~~–s–o–w–i–e–~~ ~~–b–e–i–~~ ~~–d–e–r–~~ ~~–A–u–f–l–ö–s–u–n–g–~~ ~~–d–e–s–~~
31 ~~–B–D–K–J–~~ entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen
32 **gültigen Ja- & Nein-Stimmen. Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der**
Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.

33 **(8 neu) Bei der Auflösung des BDKJ entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln**
34 **der abgegebenen Stimmen. Bei dieser Abstimmungen sind nur Ja- & Nein-Stimmen,**
35 **jedoch keine Enthaltungen zulässig.**

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Bisher gab es viele Unzufriedenheiten bzgl. der Auswirkungen der Enthaltung auf die benötigten Mehrheiten für die Beschlussfassung, bspw. bei Enthaltungen von DPSG und PSG zu jugendpolitischen Anträgen. Dies liegt daran, dass Anträge zur Beschlussfassung aktuell mehr Ja-Stimmen als Nein- und Enthaltungen zusammen haben.

Da die aktuelle Enthaltungsregelung immer wieder zu Verwirrungen und Unzufriedenheiten geführt hat, schlagen wir eine Überarbeitung der Enthaltungsregelung bei Abstimmungen vor, sodass Enthaltungen sowie ungültige Stimmen für die Berechnung von Mehrheiten nicht berücksichtigt werden.

Damit orientieren wir uns auch an der aktuellen Rechtsprechung zu § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB.

Für die Auflösung des BDKJ soll weiterhin eine höhere Hürde notwendig bleiben.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.

Antrag

A18 Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung “Wahlverfahren”

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen angepasst:

§ 9 Wahlen

10. Eine Wahl bezieht sich immer auf das Besetzen aller offenen Plätze eines Gremiums oder einer Delegation mit identischer Ausprägung und Zugangsvoraussetzung. Daraus ergibt sich für den Bundesvorstand je eine Wahl pro offener Position. Für Gremien und Delegationen ergibt sich eine Wahl je möglicher Kombination von Quotierungskriterien.

Beispielsweise:

1. Für Gremien, die nach Geschlecht quotiert werden, ergeben sich zwei (bzw. bei Gremien mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern drei) Wahlen. Jeweils eine für:
 2. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts“ und
 3. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts“ und ggf.
4. eine geschlechtsungebundene Person (im Anschluss an die Wahlgänge i. und ii.)
5. Für Gremien, die nach zwei Kriterien quotiert werden, ergeben sich vier (bzw. sechs) Wahlen. Jeweils eine für:
 6. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus Jugendverbänden“,
 7. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus Jugendverbänden“,
 8. eine geschlechtsungebundene Person aus den Jugendverbänden (im Anschluss an die Wahlgänge i. und ii.)
 9. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus Diözesanverbänden“ und

10. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus Diözesanverbänden“.

11. **eine geschlechtsungebundene Person aus den Diözesanverbänden (im Anschluss an die Wahlgänge iv. und v.)**

11. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.

12. Die Leitung und Durchführung aller Wahlen obliegt der Sitzungsleitung, für die Hauptversammlung dem Wahlausschuss.

13. ~~–G–e–w–ä–h–l–t– –i–s–t–~~ **–Im ersten und zweiten Wahlgang wird mit Ja und Nein gewählt. Es ist gewählt,** wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

14. **Im dritten Wahlgang wird mit Ja, Nein und Enthaltung gewählt. Es ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.**

15. Bei mehreren zu besetzenden Plätzen entscheidet die Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidat*innen jeweils auf sich vereinigen. Soweit bei Stimmgleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmzahl.

16. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie Mitglieder zu wählen sind, für jede*n Kandidat*in jedoch nur eine Stimme.

17. Ungültige Stimmen gelten als **nicht**abgegeben. ~~–E–i–n–e– –S–t–i–m–m–e–n–t–h–a–l–t–u–n–g– –i–s–t– –n–i–c–h–t– –m–ö–g–l–i–c–h–.– –S–t–i–m–m–e–n–g–l–e–i–c–h–h–e–i–t– –g–i–l–t– –a–l–s– –A–b–l–e–h–n–u–n–g–.– –~~

18. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Dabei wird die von der Bundesordnung vorgesehene Stimmzahl zu Grunde gelegt, unabhängig von der Wahrnehmung dieser Stimmen.

§ 10 Ablauf einer Wahl

1. Jede Wahl folgt dem folgenden Ablauf:

1. Die Wahlliste wird geöffnet. Dies erfolgt durch die Bekanntgabe der

- zu besetzenden Positionen.
2. Die Wahlleitung fragt die Kandidat*innen nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur und schließt anschließend die Wahlliste.
 3. Vorstellung der Kandidat*innen
Die Kandidat*innen erhalten Gelegenheit, sich vorzustellen.
 4. Personalbefragung
Nach der Vorstellung wird Gelegenheit gegeben Fragen an die Kandidat*innen zu richten.
 5. Personaldebatte
Auf Antrag erfolgt eine Personaldebatte über alle Kandidat*innen.
Die Anwesenheit in der Personaldebatte regelt Absatz 4.
 6. 1. Wahlgang
Sodann findet unmittelbar die Wahl unter sämtlichen Kandidat*innen in einem Wahlgang statt.
 7. Auf Antrag kann erneut eine Personalbefragung nach Buchst. d oder eine Personaldebatte nach Buchst. e erfolgen.
 8. 2. Wahlgang
Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, findet unmittelbar ein zweiter Wahlgang **mit reduzierter Kandidat*innenzahl gemäß Absatz 3** statt.
 9. Auf Antrag kann erneut eine Personalbefragung nach Buchst. d oder eine Personaldebatte nach Buchst. e erfolgen.
 10. 3. Wahlgang
Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, findet unmittelbar ein dritter Wahlgang ~~mit reduzierter Kandidat*innenzahl gemäß Absatz 3~~ statt.
 11. Erreicht im 3. Wahlgang ein*e oder mehrere Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit nicht, bleiben die jeweiligen Plätze unbesetzt.
2. Ein zweiter und dritter Wahlgang erfolgt nur, wenn im vorherigen Wahlgang noch nicht alle Plätze besetzt wurden und die Anzahl der Kandidat*innen

größer war als die Anzahl der zu besetzenden Plätze.

3. Die Anzahl der zugelassenen Kandidat*innen im
-d-r-i-t-t-e-n-**zweiten**Wahlgang ist
höchstens doppelt so groß wie die Anzahl der zu besetzenden Plätze. Über
die Zulassung zum -d-r-i-t-t-e-n- **zweiten**Wahlgang entscheidet die Anzahl
der
Stimmen im -z-w-e-i-t-e-n-**ersten**Wahlgang. Soweit bei Stimmgleichheit die
Reihenfolge entscheidend ist, sind alle Kandidat*innen mit gleicher
Stimmzahl zugelassen.
4. Die Personaldebatte findet in Abwesenheit der jeweiligen Kandidat*innen
statt. Mitglieder der Personaldebatte sind
 1. die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums,
 2. die jeweilige Sitzungs- und Wahlleitung,
 3. der Bundesvorstand und
 4. für die Hauptversammlung zusätzlich die beratenden Mitglieder nach §
10 Absatz 6 Nr. 1 bis 3 der Bundesordnung.
5. Der Wahlausschuss kann zum Zwecke der reibungslosen Auszählung Vorgaben
zur Reihenfolge der Kandidat*innen auf dem Stimmzettel machen.

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.